

**Anfrage der CDU-Ratsfraktion:
Handlungsschwerpunkte bei schulischen Sanierungsprojekten**

Frage 1:

Wie viele Schulgebäude wurden bereits über den Masterplan Schulen renoviert bzw. saniert, wie viel Geld haben diese Maßnahmen gekostet, und welche Sanierungsaspekte konnten schwerpunktmäßig berücksichtigt werden?

Antwort:

In seiner Sitzung am 10.10.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf die Abarbeitung des Sanierungsstaus an Düsseldorfer Schulen nach einem von der Verwaltung vorgeschlagenen Konzept zugestimmt. Mit den daraufhin unter dem Titel „Masterplan Schulen“ jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel werden seitdem alle Gebäude und Grundstücke der 151 städtischen Schulen unterhalten, modernisiert und saniert.

Die Mittelverausgabung der **jährlich im Masterplan Schulen** bereitgestellten **35 Millionen Euro** lässt sich in folgende Verwendungszwecke **clustern**:

Verwendungszweck	Betrag (ca.)
Kleinwertiger Bauunterhalt (Unterhaltung bis 10.000 Euro)	10.000.000
i.d.R. Planbare Maßnahmen (ab 10.000 Euro)	15.000.000
ZESA - Zentrale Störungsannahme (Sofortreparaturen bis 1.500 Euro)	2.200.000
Wiederkehrende technische Wartungen und Prüfungen	2.500.000
Bauunterhalt Masterplan Schulen in den Stadtbezirken (sogenannte "BV-Maßnahmen")	2.300.000
Investive Auszahlungen zur Abwicklung von Baumaßnahmen	2.000.000

Zwischen 2002 und Beginn 2013 wurden rund 485 Mio. Euro ausgegeben. Von 2014 bis 2020 wurden weitere 202 Mio. Euro in ca. 1.100 Maßnahmen über den Masterplan Schulen investiert.

Im Fokus sämtlicher Bauaktivitäten steht die Erfüllung der Schulträgerverpflichtung, sächliche und räumliche Rahmenbedingungen für den Betrieb städtischer Schulen zu schaffen. Die Aufrechterhaltung des Unterrichts ist dabei vorrangiges Ziel. Hierzu dient die folgende fachliche Festlegung von Prioritäten, nach welcher alle Baumaßnahmen (wertunabhängig) betrachtet werden.

Priorität 1: Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs

Beispiele:

- Beseitigung von Gefahrenstellen
- Brandschutzmaßnahmen (z.B. Mängelbeseitigung aus WPs oder Brandschauen)
- Mängelbeseitigung aus Prüfberichten gemäß PrüfVO
- Mängelbeseitigung aus sonstigen Prüfberichten (z.B. GUV, BGV, ASIG, Statikprüfungen)
- Mängelbeseitigungen aus Begehungen zur Betreiberverantwortung

- Herrichtung eines Unterrichtsraumes, der alternativ gesperrt werden muss
- Herrichtung von Räumen / Gebäudeteilen zur Beschulung von Kindern mit Förderbedarf

Priorität 2: Maßnahmen zur Abwehr von Einschränkungen des vorgabekonformen Unterrichtsbetriebs

Beispiele:

- Erneuerung von gebäudetechnischen Anlagen mit sehr hoher Ausfallwahrscheinlichkeit (z.B. veraltete Heizungs- und Lüftungsanlagen)
- Erneuerung korrodierter Wasserleitungen
- Herrichtung eines (Fach-)Raumes, der aufgrund seines Zustandes keinen vorgabekonformen Unterricht zulässt
- Sanierung von baulichen Anlagen, die Bestandteil des Unterrichts sind und aufgrund des Zustands nicht mehr genutzt werden können (z.B. defekte Werkstattbecken im Kunstbereich)

Priorität 3: Maßnahmen zur Abwehr von Einschränkungen des bestehenden außerunterrichtlichen Angebotes und/oder zur Erfüllung gesetzlicher oder politisch beschlossener Anforderungen

Beispiele:

- Arbeitsstättenverordnung (z.B. Ausleuchtung eines Bildschirmarbeitsplatzes)
- Hygieneverordnung (z.B. Herrichtung eines bestehenden Schulkiosks)
- Schadstoffsanierung
- Errichtung von Funktionsräumen (z.B. Schulsozialarbeit und Inklusionshelfer)
- Kompensation von Raumnutzungsuntersagungen im außerunterrichtlichen Bereich
- Herrichtung einer bestehenden Schülerbibliothek

Priorität 4: Maßnahmen zum Gebäudesubstanzerhalt (Vermeidung wirtschaftlicher Folgeschäden)

Beispiele:

- Sanierung undichter Dächer
- Sanierung undichter Fenster und Fassaden
- Sanierung von Regenrinnen und Fallrohren

Priorität 5: Sonstige Maßnahmen

Alle Maßnahmen die nicht den Prioritäten 1-4 zugeordnet werden können.

Beispiele:

- Malerarbeiten
- Herrichtung eines Kleinspielfeldes
- Herrichtung einer neuen Schülerbibliothek

Schwerpunktmäßig wurden Maßnahmen der Prioritäten 1 und 2 aus den Bereichen Brandschutz, Verkehrssicherheit, Haustechnik und Gebäudehülle (Dach / Fenster / Fassade) ergriffen um den Schulbetrieb stets aufrechterhalten und sicherstellen zu können. Ressourcenabhängig wurden darüber hinaus weitere Maßnahmen der anderen Prioritäten ergriffen um den Ansprüchen an moderne Schulen gerecht zu werden, wie die Sanierung von Fachräumen oder Sanitäreanlagen.

Frage 2:

Bei wie vielen Schulgebäuden besteht eine kurz- oder mittelfristige Instandsetzungsnotwendigkeit, und welche Sanierungstechnischen Belange sind betroffen?

Antwort:

Die Unterhaltung aller 151 städtischen Schulen ist eine Daueraufgabe. Wartungen, Prüfungen und Reparaturen fallen stets an und sind somit eine feste Kostengröße. Für die Maßnahmenplanung 2021 lässt sich repräsentativ festhalten, dass mit den vorhandenen Ressourcen überwiegend weiterhin bauliche Maßnahmen der Prioritäten 1 und 2 geplant und umgesetzt werden können.

Durch die konsequente Abarbeitung des Sanierungsstaus anhand der festgelegten Prioritäten lässt sich festhalten, dass der Anteil an Brandschutz- und Sicherheitsmängeln jährlich stetig abnimmt und in diesem relevanten Bereich nun nicht mehr von einem Sanierungsstau gesprochen werden kann.

Alle Prioritäten betrachtend bestehen an allen Schulen noch bauliche Bedarfe.

Großprojekte (ab 500.000 Euro) lassen sich im finanziellen Rahmen des Masterplan Schulen bei jährlich 2 Millionen Euro Ansatz für investive Maßnahmen nur bedingt abbilden. Die zuletzt mit Vorlage 40/ 66/2016 aktualisierte Projektliste des Masterplan Schulen weist neun Projekte auf, von denen nur noch der Ersatzneubau der Theodor-Litt-Realschule (Nummer 4) und bauliche Bedarfe am Standort Rather Kreuzweg (Nummer 7) dem Masterplan Schulen zuzuordnen sind. Alle anderen Projekte wurden zwischenzeitlich entweder erfolgreich abgeschlossen, oder sind in schulorganisatorischen Maßnahmen (SOM) aufgegangen. Es ist geplant den politischen Gremien noch in 2021 eine Fortschreibung der Projektliste vorzulegen, in der neue Großprojekte außerhalb von SOM aufgenommen werden.

Frage 3:

Sollten wie bei schulischen Neubauprojekten auch Sanierungsmaßnahmen an die städtische Tochter IPM vergeben werden, um u. a. eine schnellere Abarbeitung erforderlicher Sanierungen zu ermöglichen?

Antwort:

Es ist sinnvoll die städtische Tochter IPM gemäß ihrer Möglichkeiten zur Erweiterung der Personalressourcen in die Sanierung bestehender Schulen zu involvieren. Durch die Personal- und Organisationsstruktur der IPM ist dabei weniger die Übertragung kleinteiliger Reparatur- oder Unterhaltungsaufgaben zielführend, sondern die Beauftragung mit größeren Sanierungspaketen oder Gesamtsanierungen. Beispielhaft wurde die IPM bereits mit einem Paket zur Planung der Sanierung von acht Fassaden beauftragt (Vorlage SCHUA/016/2020). Zur Erhöhung des Volumens an Sanierungen sind anlassbezogen neben Beauftragungen der IPM auch zusätzliche Finanzressourcen erforderlich. Finanzielle Auswirkungen werden im jeweiligen Einzelfall konkret benannt. Eine generelle Bauunterhaltung oder Betrieb der Bestandsgebäude ist seitens der IPM nicht leistbar und würde zudem zu viele neue Schnittstellen eröffnen.